

## **Aufgaben der Beiräte**

Die Hochschule Schmalkalden hat sich im Rahmen ihres Qualitätsmanagements zur Sicherstellung einer externen Expertise für den Einsatz von Beiräten entschieden. Der Einsatz und die Arbeit der externen Beiräte werden durch die hochschulweit vereinbarten „Grundsätze der Beiräte für Studiengänge der Hochschule Schmalkalden“, in der jeweils geltenden Fassung, geregelt. Die Fakultäten berufen für ihre Studiengänge Beiräte ein; ein Beirat kann auch für mehrere Studiengänge zuständig sein. Die Beiratsmitglieder sind in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig.

Die Beiräte beraten die Fakultäten in grundlegenden Angelegenheiten der Lehre, insbesondere hinsichtlich aktueller Anforderungen aus der Praxis sowie in Fragen der Selbst-Evaluation und der Weiterentwicklung eines Studiengangs. Im Mittelpunkt der Evaluation durch den Beirat steht die Begleitung und kritische Begutachtung einzelner Studienangebote unter Berücksichtigung der Anforderungen der beruflichen Praxis und Veränderungen in der Berufswelt, um erforderlichenfalls eine Verbesserung des jeweiligen Studienangebots herbeizuführen.

Maßgebliche Standards für die Begutachtung durch den Beirat im Rahmen der (Re-)Akkreditierung von Studienangeboten sind die fachlich-inhaltlichen Kriterien des Dritten Abschnitts der Thüringer Studienakkreditierungsverordnung (ThürStAkkrVO, §§ 11 – 20) in der jeweils geltenden Fassung. Im Rahmen der Begutachtung wird durch die Beiratsmitglieder die Einhaltung der fachlich-inhaltlichen Kriterien überprüft und ein kurzes Gutachten verfasst.

Den Beiräten gehören mindestens vier stimmberechtigte Personen in folgender Zusammensetzung an:

- a) mindestens zwei fachlich nahestehende Hochschullehrer anderer Hochschulen,
- b) mindestens ein fachlich nahestehender Vertreter aus der beruflichen Praxis sowie
- c) mindestens ein fachlich nahestehender Studierender einer anderen Hochschule mit gleichwertiger Niveaustufe.

| Version | Datum      | Bearbeiter/in | Freigabe  | Seite         |
|---------|------------|---------------|-----------|---------------|
| 2.1     | 22.09.2025 | ZQM / HÖS     | ZQM / VOI | Seite 1 von 1 |